

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



166. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2024

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Schlichtungsordnung Caritas. – Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG). – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024. – Kollekte an Allerseelen. – Personalchronik.

Deutsche Bischofskonferenz

Für das Bistum Mainz

97. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Bischof

98. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 01.02.2024 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 2, Ziff. 21, S. 30)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

Anlage 24
Regelung zum Sabbatical

Abschnitt 1

Die Gestaltung eines Langzeitkontos nach § 10 Abs. 6 TVöD VKA in Form eines sog. Sabbaticals richtet sich nach den verbindlichen Vorgaben in Abschnitt 2.

Abschnitt 2
Regelung zum Sabbatical

§ 1 Sabbatical

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten die Möglichkeit, durch ein Sabbatical ihre persönliche Lebensplanung unter Berücksichtigung von dienstlichen und privaten Belangen durch die Inanspruchnahme einer längeren Phase der Freizeit zu bereichern.

(2) ¹Den Anträgen auf Inanspruchnahme eines Sabbaticals (§ 2) ist stattzugeben, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. ²Stehen dringende dienstliche Gründe entgegen, hat der Dienstgeber mit dem Antragsteller zu erörtern, inwieweit eine Verschiebung oder eine andere zeitliche Gestaltung des Sabbaticals möglich sind.

(3) ¹Das Sabbatical besteht aus zwei Phasen. ²In der Vereinbarung werden die zeitlichen Umfänge der Leistungsphase und der Freizeitphase vereinbart, aus der sich die prozentuale Absenkung der Arbeitszeit ergibt.

(4) ¹Die Regelung gilt für alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag nach AVO Mainz. ²Bei Lehrkräften an kirchlichen Schulen sowie bei Religionslehrern im Kirchendienst und sonstigen als Lehrkräfte an staatlichen Schulen Beschäftigten ist der Zeitraum der zweiten Phase so zu vereinbaren, dass er in der Regel mit Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres beginnt oder endet. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis befristet ist, ist die zweite Phase so zu vereinbaren, dass sie nicht über das Ende der Befristung hinaus fort dauert.

(5) ¹Beschäftigten, die die Inanspruchnahme eines Sabbaticals in Betracht ziehen, ist auf Antrag von der zuständigen Personalverwaltung eine Berechnung der Teilzeitbezüge für die beiden Phasen zur Verfügung zu stellen. ²Der/Die Beschäftigte hat Anspruch auf maximal zwei unterschiedliche Teilzeitberechnungen. ³Die Teilzeitberechnung bezieht sich auf das im Zeitpunkt der Beantragung der Berechnung zustehende Gehalt, ohne Berücksichtigung von bereits feststehenden Steigerungen aufgrund von Stufenaufstieg oder feststehenden tariflichen Erhöhungen und ohne Berücksichtigung von Entgelten für Sonderformen der Arbeit sowie ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen (insbesondere Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt).

§ 2 Antragsverfahren

(1) Beschäftigte, die ein Sabbatical in Anspruch nehmen wollen, beantragen dieses schriftlich bei ihrem Dienstgeber.

(2) ¹Der Antrag muss spätestens vier Monate vor Beginn des Sabbaticals beim Dienstgeber eingehen. ²Über den Antrag muss sich der Dienstgeber innerhalb von 8 Wochen mit dem Dienstnehmer ins Benehmen setzen.

³Mitarbeiter und Dienstgeber treffen eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 2

(3) Vor Beginn des Sabbaticals ist zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der vor allem die vereinbarten Phasen festgehalten werden.

§ 3 Leistungsphase

(1) ¹Während der Leistungsphase (§ 1 Absatz 3) verbleibt es bei der durchschnittlichen arbeitsvertraglich bestehenden wöchentlichen Arbeitszeit. ²Das Entgelt wird prozentual zur vereinbarten Gesamtdauer des Sabbaticals (Leistungsphase und Freizeitphase) reduziert. ³In der Freizeitphase besteht keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung bei Weiterzahlung des reduzierten Entgelts aus der Leistungsphase.

(2) ¹Erkrankt der/die Beschäftigte während der Leistungsphase über einen Zeitraum hinaus, für den der Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu leisten hat, so verlängert sich die Leistungsphase um die Hälfte der Zeit, die die Zeit der Lohnfortzahlung übersteigt. ²Das gilt nicht für Zeiten des Mutterschutzes.

(3) Neben den Entgelten für geleistete Arbeit ist auch der entsprechende Gesamtsozialversicherungsbeitrag in das Wertguthaben einzubringen

(4) ¹Das Wertguthaben ist gemäß § 7d SGB IV als Arbeitsentgeltguthaben zu führen. ²Arbeitszeitguthaben sind entsprechend in Arbeitsentgelt umzurechnen. ³Der Dienstgeber hat den/die Beschäftigte/n mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe des Wertguthabens zu unterrichten (§ 7d SGB IV Abs. 2). ⁴Die Unterrichtung kann auch durch die mit der Verwaltung des Wertguthabens beauftragten Träger erfolgen. ⁵Bei Dienstgebern, die insolvenzfähig sind, ist das Wertguthaben einschließlich der darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß § 7e SGB IV vor Insolvenz zu schützen.

§ 4 Freizeitphase

(1) Während der Freizeitphase wird der/die Beschäftigte im vereinbarten Dauer und Umfang von der Arbeitsleistung freigestellt.

(2) ¹Während der Freistellung entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. ²Im Kalenderjahr des Beginns der Freistellung wird der Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um 1/12 gekürzt. ³Gleiches gilt für das Kalenderjahr der Beendigung der Freistellung, sofern nicht der Freistellung der Bezug von Altersrente folgt.

§ 5 Störfälle

(1) ¹Die Vereinbarung wird vorzeitig beendet, wenn der/die Beschäftigte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet. ²In diesem Fall ist das bereits angesparte Wertguthaben auf Antrag des/der Beschäftigten auf den neuen Arbeitgeber, sofern dieser ein entsprechendes Modell anbietet, oder die Deutsche Rentenversicherung zu übertragen (§ 7f SGB IV).

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vorzeitig durch den Tod des/der Beschäftigten, ist das Wertguthaben an die Erben auszuzahlen.

(3) ¹Bei einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse des/der Beschäftigten kann die Vereinbarung einvernehmlich angepasst oder beendet werden. ²Der Dienstgeber soll sein Einvernehmen erklären, wenn die vorzeitige Beendigung erfolgt, weil der/die Beschäftigte Elternzeit beantragen will. ³Über die Verwendung des nicht verbrauchten Wertguthabens ist ebenfalls ein Einvernehmen zu erzielen.

§ 6 Verwaltung der Wertguthaben

(1) Bei Rechtsträgern, die insolvenzfähig sind, ist das Wertguthaben durch einen externen Verwalter zu verwalten.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist gemäß den Regelungen der MAVO Bistum Mainz zu beteiligen.
Mainz, den 10. Oktober 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

99. Schlichtungsordnung Caritas

Der Ausschuss „Schlichtungsordnung § 22 AT-AVR“ der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat in seiner Sitzung vom 13. September 2024 nach Beratung der Schlichtungsordnung einstimmig zugestimmt.

Ordnung für die AVR-Schlichtungsstelle
im Bistum Mainz

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Bereich des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.“ (AVR-Schlichtungsstelle).

(2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesancaritasverband Mainz, Bahnstraße 32, 55128 Mainz.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Caritasverband für das Bistum Mainz e.V. angeschlossen sind.

(2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern:innen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR-Caritas unterfallen.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern:innen in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Dienstnehmer:innen nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.

(5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer (Erz-)bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio Canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 Allg. Teil-R bleiben unberührt.

(7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern:innen. Beisitzer:innen sind jeweils ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter. Für den Fall der Verhinderung haben der oder die Vorsitzende und Beisitzer:in je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem

vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

§ 4 Wahl und Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Beisitzern:innen gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus. Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.

(2) Der/die Beisitzer:in und sein/ihre Stellvertreter:in von der Dienstnehmerseite werden vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz gewählt. Vor der Wahl erhalten alle Mitarbeitervertretungen, deren Sitz im Bistum Mainz liegt und die die AVR-Caritas anwenden, Gelegenheit, Vorschläge für die Beisitzer und Stellvertreter einzureichen.

(3) Der/die Beisitzer:in und sein/ihre Stellvertreter:in der Dienstgeberseite werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. bestimmt. Zuvor ist den Rechtsträgern, deren Einrichtungen im Bistum Mainz liegen und die die AVR-Caritas anwenden, Gelegenheit zu geben, Vorschläge einzureichen.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die gewählten Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. ernannt.

§ 5 Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

(4) Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) Die Beisitzer:innen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. Die Beisitzer:innen erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Bistums Mainz.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer:innen beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nachernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist bei dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Bahnstraße 32, 55128 Mainz.

(2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Diözesancharitasverband.

§ 8 Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller:in
2. Antragsgegner:in.

(2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 9 Antragsgrundsatz

Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer:innen oder Dienstgeber. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten.

§ 10 Antragsinhalt

(1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den/die Antragsteller:in zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 11 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) Der/die Antragsteller:in kann den Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der/die Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den/die Antragsteller:in ist zulässig, wenn der/die Antragsgegner:in einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 12 Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der

Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 13 Vorbereitung des Verfahrens

(1) Die/der Vorsitzende trifft sämtliche Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Sie/er wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Sie/er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) Die/der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den/die Antragsgegner:in mittels Empfangsbekanntnisses. Zugleich ist der/die Antragsgegner:in aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die/der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

§ 14 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) Die/der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie/er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest. Die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 15 Mündliche Verhandlung

(1) Die/der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller:in, Antragsgegner:in und Dritte (z.B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle mit Zustimmung der Beteiligten zugelassen werden.

(3) Die/der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer damit beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller:in und Antragsgegner:in persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen der/des Antragstellers:in erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen der/des Antragsgegners:in ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 16 Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, von der Schlichtungsstelle angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.

(2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des/der Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 17 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt in der mündlichen Verhandlung eine Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 gescheitert.

§ 18 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 durch Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem unverzüglich anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der/die Dienstgeber:in kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den/die Dienstnehmer/in bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 19 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 18

(1) Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der/die beteiligte Dienstgeber:in verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der/die Dienstgeber:in der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des

Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die/den Dienstnehmer:in bedarf.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der/die Dienstgeber:in dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 20 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. Ist die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter:in Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem oder der jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden statt. Satz 1 findet auf betroffene Beisitzer:innen entsprechend Anwendung. Ist das Ablehnungsgesuch nicht zulässig oder unbegründet, wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in ihrer ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

§ 21 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede Partei trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 22 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vom 1. September 1993 außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der AVR-Schlichtungsstelle bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach § 4 dieser Ordnung im Amt. Die fünfjährige Amtszeit gilt erst für die nächste Neuwahl der Schlichtungsstelle. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits anhängig werden, gilt die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzte Verfahrensordnung fort.

Mainz, den 08.10.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

100. Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 durch das Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG) (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 2, Ziff. 15, S. 28 ff.) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt:

„wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
3. § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
4. Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
5. § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß

§ 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“
8. § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 30.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

101. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen – darum müssen wir Beziehungen pflegen und einander vom „worauf“ unseres Vertrauens und Glaubens erzählen. Gerade in einer Zeit, in der neben den Gebieten der zahlenmäßigen Diaspora eine „Glaubensdiaspora“ immer deutlicher und spürbarer wird, sind wir aufgefordert, authentisch Zeugnis zu geben. Diese Thematik möchte die Diaspora-Aktion 2024 aufgreifen und den einzelnen Menschen ermutigen: „Erzähle, worauf du vertraust“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175

Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10.00 Uhr im Dom St. Peter in Regensburg mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag, 10. November 2024, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“. Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

102. Kollekte an Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich unter Angabe der Belegnummer „K2438“ und der Debitorennummer der Pfarrei auf das Konto der Bistumskasse Mainz überwiesen werden (siehe Kollektenplan). Diese leitet die Beträge anschließend an Renovabis weiter.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden: Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309 -53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

103. Personalchronik

Priester und Diakone

Barton, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu, Kelsterbach unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Berbner, Franz-Josef, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu, Kelsterbach und versetzt in den Ruhestand

Eichler, Bernd, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 entpflichtet als Pfarrer der Pfarreien der Pfarrgruppe Wonnegau und versetzt in den Ruhestand

Huber, Martin, Diakon, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Klinikseelsorge im Agaplesion Elisabethenstift Darmstadt unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Krizanovic, P. Ivan, befristet bis 31.12.2024 weiterhin tätig als Seelsorger in der Kroatischsprachigen Gemeinde Rüsselsheim

Orzech, Andrzej, Kaplan, m. W. z. 01.10.2024 befristet bis zum 30.09.2024 weiterhin ernannt zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und zum Seelsorger in der Polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

Poggel, Harald, Pfarrer, m. W. z. 03.09.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Bonifatius, Lützel-Wiebelsbach und St. Margareta, Seckmauern unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Schäfer, Tobias, Propst, m. W. z. 01.10.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien der Pfarrgruppe Wonnegau unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Tomaszewski, Michael, Pfarrer, m. W. z. 15.09.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Pankratius, Mainz-Hechtsheim und St. Laurentius, Ebersheim und Leiter des Pastoralraums Mainz-Süd

Vogl, Alexander, Pfarrer, m. W. z. 31.07.2024 entpflichtet als Gefängnisseelsorger in der JVA Dieburg

Weiler, Dr. Thomas, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Klinikseelsorge an der Vitosklinik Hepenheim und als Ansprechperson für das Anliegen des Befreiungsdienstes für die Bistümer Mainz und Speyer

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Eberl-Reifenberg, Monika, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Klinikseelsorge an den Kliniken in Darmstadt

Frosch, Bardo, Gemeindereferent, m. W. z. 30.09.2024 aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

Giel, Lena, Pastoralreferentin, m. W. z. 24.09.2024 entpflichtet in der Krankenhausseelsorge und beauftragt als Regionaljugendseelsorgerin in der Region Südhessen und mit der Rundfunkarbeit

Hartmann, Ursula, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Hochschuleseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt

Ohlemüller, Magareta, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.10.2024 ernannt zur Bischöflichen Beauftragten für die Kirchlichen Bewegungen